

## 2. Satzung zur Änderung der Grundordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Aufgrund von § 23 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Freiburg am 17.07.2002 die nachstehende Änderung der Grundordnung der Universität vom 31.07.2000 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 31, Nr. 20, S. 92 – 97) zuletzt geändert am 25.03.2002 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 33, Nr. 12, S. 21) beschlossen.

Der Universitätsrat hat zu dieser Änderung am 22.07.2002 Stellung genommen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat seine Zustimmung mit Schreiben vom 30.09.2002, Az.:16-514.1/18 erteilt.

### Artikel 1

§ 15 Abs. 2 „Fakultätsvorstand“ wird wie folgt neu gefasst:

„Gemäß § 23 Abs. 2 letzter Satz Universitätsgesetz werden für die nachfolgend genannten Fakultäten weitere Prodekane/Prodekaninnen wie folgt bestellt:

In der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät, der Fakultät für Mathematik und Physik und der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften gehört ein weiterer Prodekan/eine weitere Prodekanin,

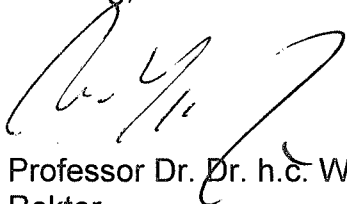
in der Philologischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften, der Fakultät für Biologie und der Fakultät für Angewandte Wissenschaften gehören zwei weitere Prodekane/Prodekaninnen

dem Fakultätsvorstand an.“

### Artikel 2

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft.

Freiburg, den 23. Oktober 2002



Professor Dr. Dr. h.c. Wolfgang Jäger  
Rektor